

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- **Zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung**

BT-Drs. 16/10730

**Anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
des Deutschen Bundestages
am Montag, den 26. Januar 2009, 14.00 Uhr – 16.30 Uhr,
Paul-Löbe-Haus**

Berlin, 22.01.2009



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der DGB begrüßt grundsätzlich jedwede Initiative, die darauf gerichtet ist, Regeln zu setzen, die die Allgemeinverpflichtung des Eigentums besser gewährleisten und die zu einer stärkeren demokratischen Kontrolle der Unternehmenslandschaft beitragen. Ziel muss es sein, die zunehmende Orientierung von Investoren an kurzfristigen und überzogenen Renditezielen zurückzudrängen. Und dies unabhängig davon, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Investor handelt und unabhängig davon, aus welchem Land dieser kommt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung macht einen kleinen Schritt in diese Richtung.

Im Einzelnen:

Nach eigenem Bekunden soll der Bundesregierung mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, in den Ausnahmefällen intervenieren zu können, in denen mit einer Investition keine marktwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden, sondern diese ein Risiko für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik darstellt.

Diese Orientierung und ihre Umsetzung im Gesetzentwurf wird die Möglichkeiten der Bundesregierung zur Investitionskontrolle nur sehr eingeschränkt erweitern.

Gründe dafür sind

- erstens, dass das Kriterium für eine Prüfung - die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - an extrem strenge europarechtliche Voraussetzungen geknüpft ist (so ist es notwendig, dass die Investition ein Grundinteresse der Gesellschaft als Ganzes gefährden könnte; diese sehr enge rechtliche Vorgabe wird bei Investitionen in einzelne Unternehmen nur in seltensten Einzelfällen zutreffen);
- zweitens, dass der Gesetzentwurf sich in seinen Kontrollmöglichkeiten nur an gemeinschaftsfremde Investoren richtet; hier wird die grundsätzlich im Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit die Prüfung auch bspw. auf Private-Equity- und Hedge-Fonds auszudehnen, deutlich verkompliziert, wenn strukturell die Herkunft ermittelt werden muss;
- drittens, dass ein Prüfungsrecht nur besteht, wenn der ausländische Erwerber nach dem Erwerb 25 % der Stimmrechtsanteile oder mehr hält; diese recht starre Orientierung an einem 25%-Kriterium verkennt, dass es in der Vergangenheit durchaus Beispiele gab, in denen ein geringerer durchschnittlicher Stimmenanteil in der Hauptversammlung ausreichte, um über eine einfache

Stimmenmehrheit zu verfügen (Bsp.: Deutsche Lufthansa, wo zwischen 1998 und 2000 16,92 Prozent der Stimmenanteile für eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung ausreichten);

- viertens, dass das Prüfverfahren keine Meldepflicht beinhaltet, sondern die zuständige Behörde lediglich aus eigener Initiative innerhalb von drei Monaten ab Abschluss des Kaufvertrages o.ä. tätig werden und die Prüfung zu einem Abschluss bringen muss. Diese Fristen sind sehr kurz bemessen und verlangen den wenigen Prüferinnen und Prüfern eine enorme Kenntnis und Präsenz ab.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Vermögen der Staatsfonds in den vergangenen Jahren aufgrund des starken Zuwachses von Devisenreserven in Schwellenländern und der hohen Erlöse aus Rohstoffexporten stark zugenommen hat und der strategische, politisch motivierte Einsatz dieses Vermögens insbesondere im Jahr 2007 öffentlich breit diskutiert wurde. Staatsfonds verwalten inzwischen ein Vermögen von 3 bis 4 Billionen US-Dollar. Andererseits ist festzuhalten, dass es – anders als bei Private Equity-Fonds und Hedge-Fonds – bislang vergleichsweise wenig konkrete schlechte Erfahrungen mit Staatsfonds gibt: in der Regel sind sie langfristig orientiert und arbeiten nicht mit einem exzessivem leverage. Auch haben Zentralbanken und Staatsfonds immer schon in Aktien und Anleihen anderer Staaten investiert. So ist beispielsweise Kuwait bereits seit den siebziger Jahren Aktionär bei Daimler Benz; China finanzierte und finanziert großteils das US-Leistungsbilanzdefizit. Entsprechend begrüßt der DGB, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich die Möglichkeit offen hält, auch andere, sogenannte „Alternative Investments“ in den Blick zu nehmen. Dennoch bleibt der Gesetzentwurf auch an dieser Stelle hinter den Notwendigkeiten zurück.

So geht es aus Sicht des DGB künftig national, europäisch und international darum, ein deutliches Mehr an sozialen und ökologischen Standards verpflichtend zu definieren. Und es geht darum, erweiterte Arbeitnehmerschutz- und Mitbestimmungsrechte sowie Standortgarantien bei allen Arten von Unternehmensübernahmen oder –beteiligungen sicherzustellen. Finanzinvestoren und -investitionen müssen generell transparenter gemacht und stärker kontrolliert werden.

Wichtig sind prinzipielle Maßnahmen, die sich am nachhaltigen Unternehmenserfolg und der langfristigen Sicherheit der Arbeitsplätze orientieren.

Um hier kurzfristig im nationalen Rahmen etwas zu erreichen, setzt der DGB insbesondere auf schärfere Instrumente im Mitbestimmungsrecht. So müssen den Aufsichtsräten klare Kataloge an zustimmungspflichtigen Geschäften vorgegeben werden, darunter Übernahmen, Kapitalerhöhungen und Börsengänge. Zugleich bedarf es stärkerer Informations- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bei Übernahmen.

Auch geht es darum weitere Maßnahmen zu treffen, die die Haltedauer von Aktien verlängern können bzw. das Interesse an einer stabilen und für die am Produktionsprozess Beteiligten verlässlichen Unternehmensentwicklung gewährleisten können. Hierzu gehört bspw. die Koppelung der Stimmrechte an die Haltedauer von Aktien, darunter die Mindestheldauer von einem Jahr.

Dazu gehört auch die Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen in die Bemessungsgrundlage für die steuerliche Gewinnermittlung und die Beschränkung der Kredithebelung beim Kauf von Unternehmen und Unternehmensteilen, bspw. durch die weitere Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben. Darüber hinaus können die Möglichkeiten der Hinzurechnungsbesteuerung, wie sie gegenüber Drittstaaten noch deutlicher möglich sind als im europäischen Rahmen, offensiver genutzt werden.